

# **BVGer E-5979/2015 vom 1. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5979\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5979_2015)

FR: TAF E-5979/2015 du 1 octobre 2015

IT: TAF E-5979/2015 del 1 ottobre 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt des Gesuchs um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Gewährung des Asyls sowie um vorläufige Aufnahme, welche nicht Gegenstand dieses reinen Zuständigkeitsverfahrens bilden können - einzutreten.

### **E. 2**

Im Asylbereich richten sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete seinen Nichteintretensentscheid im Wesentlichen damit, dass Italien gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO der Übernahme der Beschwerdeführenden zugestimmt habe, womit die Zuständigkeit bei Italien liege, ihre Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen. Sodann würden in Würdigung der Aktenlage keine Hinweise vorliegen, die einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) rechtfertigen würden. Es stellte unter Anderem fest, dass in einem Kreisschreiben vom 2. Februar 2015 Italien den Mitgliedstaaten zugesichert habe, dass jede im Rahmen eines Dublin Verfahrens nach Italien überstellte Familie in einer kindsgerechten Unterbringungsstruktur und unter Wahrung der Familieneinheit aufgenommen werde. Weiter habe in einem Schreiben vom 15. April 2015 Präfekt Morcone, Vorsteher des Departements für Bürgerfreiheiten und Immigration im italienischen Ministerium, der Europäischen Kommission eine Liste mit Aufnahmeprojekten des Sistema per Richiedenti Asilo e Rifugiati (SPRAR) übermittelt. In den aufgeführten Projekten würden Aufnahmeplätze für Familien reserviert, welche im Rahmen eines Dublin Verfahrens nach Italien überstellt würden. In einem Rundschreiben vom 8. Juni 2015 sei diese Liste den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht. Gemäss diesem Rundschreiben seien aktuell in den Regionen Ligurien Lombardei und Piemont insgesamt 16 Aufnahmeplätze zur Verfügung gestellt worden. Weiter würden die italienischen Behörden bei der Überstellung über ihren Gesundheitszustand informiert.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird insbesondere ausgeführt, dass seit dem Rundschreiben bereits dreieinhalb Monate vergangen seien und sie nun befürchten würden, dass diese Plätze schon lange wieder vergeben seien und sie mit ihren Kindern auf der Strasse landen würden. Sie seien beide gesundheitlich schwer angeschlagen und auf medizinische Hilfe angewiesen. Sie hätten Angst, dass sie diese Hilfe auf der Strasse in Italien nicht erhalten würden. Daher möchten sie, dass ihr Asylverfahren in der Schweiz durchgeführt werde. Die Kinder würden in der Schweiz in die Schule gehen und hätten bereits gut (...) gelernt.

#### **E. 5.1**

Aus diesen Gründen ist der entscheidrelevante Sachverhalt im Hinblick auf die Frage, ob eine Überstellung nach Italien völkerrechtskonform im Sinn von Art. 3 EMRK sei, nicht rechtsgenügend erstellt. Es erweist sich somit als angezeigt, die Sache zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.2**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 9. September 2015 ist aufzuheben, und das Verfahren zwecks Vornahme der erforderlichen Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.3**

Damit sind der Antrag betreffend Datenweitergabe und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden. Was den Antrag auf Erlass einer separaten Verfügung bei bereits erfolgter Datenweitergabe anbelangt, ist festzustellen, dass den Akten keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen sind.

#### **E. 5.4**

Auf die weiteren und Vorbringen in der Beschwerdeschrift braucht bei diesem Verfahrensausgang nicht weiter eingegangen zu werden.

### **E. 6.1**

Den bislang nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden sind keine Parteikosten im Sinne der massgeblichen Bestimmungen erwachsen, weshalb keine Entschädigung auszurichten ist (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.